



Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Asperg – Asperger Nachrichten

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Stadt Asperg gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über städtische Angelegenheiten ein Amtsblatt heraus.
2. Herausgeber des Amtsblatts ist die Stadt Asperg. Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Asperger Nachrichten“.
3. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Asperg nach der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Das Amtsblatt dient als Mittel der Kommunikation zwischen der Stadtverwaltung und der Bevölkerung. Es gehört nicht zur Meinungspresse und ist deshalb von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten. Dies bleibt der Tagespresse vorbehalten und ist mit dem hoheitlichen Charakter des Amtsblatts nicht vereinbar. Diesem besonderen Charakter ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn sich die Berichterstattung auf ein örtliches Ereignis bezieht oder wenn Interessen der Stadt, der örtlichen Vereine oder z.B. anderweitig örtlichen Organisationen unmittelbar betroffen sind bzw. werden.
5. Die Vorschriften über den Inhalt der Asperger Nachrichten dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
6. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
7. Die Asperger Nachrichten bestehen aus einem redaktionellen Teil und einem Anzeigenteil.
8. Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen Teils ist der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Amt. Die Stadtverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über die Aufnahme ins Amtsblatt.
9. Die Verantwortung für die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil liegt beim Verlag Nussbaum Medien. Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt durch den Verlag.
10. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich donnerstags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird.

11. Alle Beiträge, die nicht für den Anzeigenteil bestimmt sind, sind grundsätzlich über das vom Verlag Nussbaum Medien zur Verfügung gestellte internetbasierende System „artikelstar“ einzustellen. Redaktionsschluss hierfür ist montags, 22.00 Uhr. Sofern keine Direkteinstellung in das System „artikelstar“ erfolgt, sind Texte und Bilder ausschließlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Dies hat nach Möglichkeit per E-Mail in einer Dateiform, die Bearbeitungen zulässt (z.B. doc für Texte und jpg für Bilder), zu erfolgen. Redaktionsschluss in diesen Fällen ist dienstags, 10.00 Uhr. Bei einem gesetzlichen Feiertag in der Erscheinungswoche kann sich der Redaktionsschluss verschieben. Sonstige Abweichungen werden rechtzeitig in den Asperger Nachrichten bekannt gegeben. Verspätet eingegangene Veröffentlichungen können nicht berücksichtigt werden. Eine Direkteingabe von Veröffentlichungen im redaktionellen Teil beim Verlag ist nicht zulässig. Sämtliche Beiträge sind weiterhin so zu gestalten, dass die Vorlage für einen Abdruck verwendet werden kann.

§ 2

Grundsatzbestimmungen für die Veröffentlichung von Beiträgen im redaktionellen Teil der Asperger Nachrichten

1. Beiträge und Veröffentlichungen sind mit Ausnahme der Rubrik „Asperg aktuell“ grundsätzlich unter der dafür vorgesehenen Rubrik zu veröffentlichen. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Stadtverwaltung möglich. Die Veröffentlichungen sind auf das Notwendigste zu beschränken und müssen sachlich formuliert sein. Angriffe auf Dritte sind nicht zulässig. Ein Anspruch auf Veröffentlichung oder Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle besteht nicht. Beiträge und Veröffentlichungen der Stadt haben grundsätzlich Vorrang vor anderen.
2. Beiträge und Veröffentlichungen müssen sich auf örtliche oder vereinsbezogene Veranstaltungen oder Berichte über solche Veranstaltungen beschränken.
3. Nicht veröffentlicht werden Beiträge und Veröffentlichungen, die
 - Verleumdungen oder persönliche Angriffe direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen,
 - gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen,
 - gegen die guten Sitten verstoßen oder
 - gegen die Interessen der Stadt Asperg verstoßen.

Weiterhin werden nicht veröffentlicht

- Leserbriefe,
 - Beiträge oder Äußerungen einzelner Personen oder Gruppierungen,
 - Beiträge, die keinen Bezug zur Stadt Asperg bzw. ihrer Vereine oder sonstigen anderweitigen örtlichen Organisationen haben,
 - gewerbliche, private oder sonstige Anzeigen im redaktionellen Teil (ausgenommen Veranstaltungsanzeigen auf Seite 4) sowie
 - Beiträge mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung.
4. Bei sämtlichen Beiträgen müssen der Verfasser und die Institution angegeben sein. Ausreichend ist auch ein Kurzzeichen. Für mögliche Rückfragen ist ein Ansprechpartner und dessen Erreichbarkeit anzugeben.

5. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, Veröffentlichungen, die diesen Grundsätzen nicht entsprechen, sowie Veröffentlichungen, die nach dem Redaktionsschluss eingereicht werden, zu kürzen bzw. nicht zu veröffentlichen.
6. Für Folgen die aus einer Kürzung oder Nichtveröffentlichung entstehen können, übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Eine Gewährleistung der Stadt, insbesondere für den vollständigen und richtigen Abdruck, sowie für Folgen die aus einer versehentlichen Unterlassung der Veröffentlichung entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 3

Inhalt des redaktionellen Teils der Asperger Nachrichten

1. Der redaktionelle Teil der Asperger Nachrichten umfasst folgende Rubriken:
 - Titelseite,
 - Asperg aktuell,
 - zwei Seiten mit Veranstaltungsanzeigen,
 - Berichterstattung über die Arbeit des Gemeinderates,
 - Amtliche Bekanntmachungen,
 - Informationen des Bürgermeisteramtes,
 - Kindergärten/Kindertageseinrichtungen/Schulen,
 - örtliche Parteien und Wählervereinigungen sowie die Berichterstattung der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelvertretungen im Gemeinderat,
 - Kirchen/Soziales,
 - Nachrichten von Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen
 - Mitteilungen aus den Nachbarkommunen sowie
 - Sonstiges.
2. Innerhalb dieser Rubriken werden in die Asperger Nachrichten aufgenommen:
 - a) Satzungen und amtliche Bekanntmachungen der Stadt sowie Bekanntmachungen anderer Behörden und öffentlicher Stellen,
 - b) sonstige Verlautbarungen, Mitteilungen oder Veröffentlichungen der Stadt und ihrer Einrichtungen, öffentlich-rechtlicher Verbände sowie von Einrichtungen mit denen die Stadt Asperg kooperiert.
 - c) Sitzungsberichte des Gemeinderats und seiner Ausschüsse,
 - d) Ausschreibungen der Stadt oder von öffentlich-rechtlichen Verbänden,
 - e) Veranstaltungshinweise, Berichte und Ankündigungen von Schulen, Kindergärten, Kinderbetreuungseinrichtungen, Kirchen, Glaubensgemeinschaften (mit Ausnahme von Sekten), Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Vereinen sowie sonstigen tätigen Organisationen mit örtlichem Bezug,
 - f) Veranstaltungshinweise, Berichte und Beiträge der örtlichen Parteien und Wählervereinigungen.

Als örtliche Parteien und Wählervereinigungen gelten jene, die mit einem Ortsverband in Asperg vertreten sind.

Politische Äußerungen müssen sich dabei auf Darstellungen eigener politischer Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten.

In den letzten acht Ausgaben vor einer Wahl bzw. Abstimmung dürfen keine Veranstaltungshinweise, Berichte und Beiträge mehr veröffentlicht werden.
 - g) Veröffentlichungen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Gruppierungen und Einzelvertretungen über deren Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde.

Politische Äußerungen müssen sich dabei auf Darstellungen eigener politischer Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten.

Veröffentlichungen der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelvertretungen im Gemeinderat dürfen acht Ausgaben vor Wahlen nicht mehr erfolgen.

- h) Berichte und Mitteilungen von Nachbarkommunen oder Nachbarvereinen, wenn für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Asperg ein wesentliches Bedürfnis hierfür besteht. Im Einzelfall entscheidet hierüber die Stadtverwaltung.

§ 4

Umfang der Veröffentlichungen im redaktionellen Teil der Asperger Nachrichten

1. Titelseite:
Die Titelseite steht in erster Linie amtlichen Mitteilungen sowie Ankündigungen von Veranstaltungen der Stadt und ihrer Einrichtungen zur Verfügung.
Sollte die Titelseite einer Ausgabe der Asperger Nachrichten nicht für Ankündigungen der Stadt und ihrer Einrichtungen benötigt werden, dann kann diese auch örtlichen Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Vergabe der Titelseite erfolgt in diesem Fall in der Reihenfolge der Anfrage bei der Stadtverwaltung. Jede Organisation erhält dabei maximal 2 mal jährlich die Möglichkeit die Titelseite in Anspruch zu nehmen. Ein Anspruch auf zur Verfügungstellung der Titelseite besteht nicht.
Die Stadtverwaltung hat grundsätzlich die Möglichkeit auch bei bereits bestehenden Titelseitenreservierungen die Titelseite für Veröffentlichungen der Stadt oder ihrer Einrichtungen zu beanspruchen.
2. Rubrik „Asperg Aktuell“ auf den Seiten zwei und drei der Asperger Nachrichten:
In dieser Rubrik können ausschließlich Berichte des redaktionellen Teils der Asperger Nachrichten abgedruckt werden.
Städtische Berichterstattungen und Berichterstattungen von Einrichtungen der Stadt Asperg haben generell Vorrang.
Die Festlegung, welche Berichte in der jeweiligen Ausgabe der Asperger Nachrichten in dieser Rubrik veröffentlicht werden, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadtverwaltung. Die Veröffentlichungen innerhalb dieser Rubrik werden auf das jeweilige Jahreszeichenkontingent angerechnet.
3. Seiten mit Veranstaltungsanzeigen:
Die zwei Seiten mit Veranstaltungsanzeigen erscheinen als ganze Seite mit bis zu 8 Beiträgen/Anzeigen. Grundsätzlich kann auf dieser nur ein einmaliger Hinweis von maximal einer viertel Seite vorgesehen werden. In besonderen Fällen sind Ausnahmen durch die Stadtverwaltung möglich. Jede Organisation erhält dabei maximal 4-mal jährlich die Möglichkeit die Seiten in Anspruch zu nehmen. Weitere Veröffentlichungen sind nur unter Anrechnung von 2.400 Jahreszeichen auf das eigene Jahreszeichenkontingent möglich. Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge der Anfrage bei der Stadtverwaltung. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung der Seite besteht nicht.
Die Stadtverwaltung hat grundsätzlich die Möglichkeit auch bei bereits bestehenden Reservierungen der Seite diese ganz oder teilweise für Veröffentlichungen der Stadt oder ihrer Einrichtungen zu beanspruchen. In diesem Fall erfolgt die restliche Vergabe ebenfalls in der Reihenfolge der Anfrage bei der Stadtverwaltung.
4. Zeichenkontingente für einstellende Einrichtungen der Stadt, Schulen, Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Parteien, Wählervereinigungen, im Gemeinderat vertretene Fraktionen, Gruppierungen und Einzelvertretungen sowie Vereine oder sonstige örtliche Organisationen:
Die einstellenden Einrichtungen der Stadt, Schulen, Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Parteien, Wählervereinigungen, im Gemeinderat vertretene Fraktionen, Gruppierungen und Einzelvertretungen sowie Vereine oder sonstige örtliche Organisationen erhalten ein Jahreszeichenkontingent, innerhalb dessen die Mitteilungen und Veröffentlichungen vorzunehmen sind. Es gelten die Bestimmungen des Jahreszeichenkontingents wie in Anlage 1 aufgeführt.

5. Das Jahreszeichenkontingent ist zwingend einzuhalten. Eine Überschreitung des Jahreszeichenkontingents ist nur in Absprache mit der Stadtverwaltung und nur unter Angabe von Kompensationsvorschlägen zulässig. Letzteres trifft nur auf einstellende Organisationen mit mehreren Unterrubriken zu und ist frühestens zum 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres möglich. Die Überschreitung ist weiterhin auf 25% des eigenen Jahreszeichenkontingents begrenzt.
6. Werden Fotos, Grafiken etc. veröffentlicht, dann werden diese auf das jeweilige Zeichenkontingent angerechnet. Die Veröffentlichung von Fotos ist nur unter Angabe des Bildautors möglich. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter, insbesondere solche des Fotografen oder ggf. der abgebildeten Personen nicht verletzt werden.
7. Das Einstellen von QR-Codes ist nicht zulässig, ausgenommen sind Beiträge der Stadtverwaltung.
8. Unterorganisationen von Parteien haben kein eigenständiges Kontingent. Ebenfalls kein eigenständiges Kontingent haben Jugendorganisationen von Vereinen.
9. Die Stadtverwaltung ist bei Neugründung von Vereinen oder sonstigen örtlichen Organisationen berechtigt, diesen ein entsprechendes Jahreszeichenkontingent in den Asperger Nachrichten einzuräumen. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, entsprechende Nachweise über die Gründung einzufordern. Der Umfang des Zeichenkontingents orientiert sich anhand der Anlage 1 zum Redaktionsstatut der Asperger Nachrichten.
10. Bei der Auflösung von Vereinen und sonstigen Organisationen erlischt das den betroffenen Vereinen oder Organisationen zur Verfügung gestellte Jahreszeichenkontingent mit dem Tage der Auflösung.

§ 5

Inhalt des Anzeigenteils

1. Im Anzeigenanteil werden veröffentlicht:
 - a) gewerbliche Anzeigen,
 - b) Privatanzeigen,
 - c) Anzeigen von Organisationen und Vereinigungen,
 - d) Wahlanzeigen und Wahlwerbung.
2. Wahlanzeigen, Wahlwerbung und sonstige Anzeigen von Parteien, Wählervereinigungen oder Einzelbewerbern sollen dem Nussbaum-Verlag nicht direkt, sondern nur über den Herausgeber (Stadt Asperg) zugeleitet werden.

Wahlanzeigen, Wahlwerbung und sonstige Anzeigen von Parteien, Wählervereinigungen oder Einzelbewerbern, welche dem Nussbaum-Verlag direkt zugeleitet wurden, sind vom Verlag vor einem Abdruck zwingend dem Herausgeber (Stadt Asperg) vorzulegen.

Der Herausgeber ist verpflichtet, den Inhalt dieser Anzeigen insbesondere auf § 2 Nr. 3 des Redaktionsstatuts zu überprüfen.

Wahlanzeigen, Wahlwerbung und sonstige Anzeigen von Parteien, Wählervereinigungen oder Einzelbewerbern dürfen nur dann abgedruckt werden, wenn die Stadt Asperg als Herausgeberin der Asperger Nachrichten hierzu ihr Einverständnis erteilt hat.

Wahlanzeigen und Wahlwerbung müssen sich dabei auf Darstellungen eigener politischer Ziele beschränken und dürfen Angriffe auf politische Gegner nicht enthalten.

Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und die Wahlbewerber selbst.

Eine Veröffentlichung ist nur aus Anlass von Wahlen oder Abstimmungen zulässig, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind.

Wahlanzeigen und Wahlwerbung dürfen frühestens zehn Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin veröffentlicht werden.

Bei Ablehnung solcher Anzeigen ist der Inserent unverzüglich zu benachrichtigen. Dies gilt bei Wahlen auch für Einzelbewerber.

Nicht erlaubt ist die Beilage von Werbeflyern sowie der Abdruck von Unterstützungsanzeigen und sonstiger Anzeigen von Privatpersonen sowie sonstiger Organisationen und Vereinigungen in Zusammenhang mit Wahlen. Dies gilt im Falle einer Persönlichkeitswahl insbesondere auch für Parteien und Wählervereinigungen.

3. Nicht veröffentlicht werden Anzeigen, die

- a) Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen direkter oder indirekter Art enthalten oder die geeignet sein können, die Ehre oder das Ansehen der Gemeinde, ihrer Organe, von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen,
- b) gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen,
- c) gegen die guten Sitten verstoßen oder
- d) gegen die Interessen der Stadt Asperg verstoßen.

4. Weiterhin werden im Anzeigenteil keine Leserbriefe veröffentlicht.

§ 6 Ausnahmen

Die Stadtverwaltung kann im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieses Redaktionsstatuts zulassen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderung des Redaktionsstatuts tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Asperg, den 12.12.2023

gez.
Christian Eiberger
Bürgermeister

Anlage 1 zum Redaktionsstatut der Asperger Nachrichten

Jahreszeichenkontingente der einstellenden Einrichtungen der Stadt, Schulen, Kirchen, Glaubensgemeinschaften, Parteien sowie der Vereine oder sonstigen örtlich tätigen Organisationen

1. Städtische Einrichtungen und Einrichtungen mit denen die Stadt kooperiert	
Stadtbücherei, Familienbüro, Freiwillige Feuerwehr, Feuerwehrmuseum, Museum Hohenasperg, städtische Kinder- und Jugendarbeit, pädagogische Kooperationsrunde	150.000 Jahreszeichen
Lokale Agenda 21, Arbeitskreis Asyl, Lenkungsgruppe der Kommunalen Kriminalprävention	88.000 Jahreszeichen
Landratsamt Ludwigsburg, AVL, Fachstelle Wohnungssicherung, Polizei, Ernährungszentrum Mittlerer Neckar, Energieagentur Landkreis Ludwigsburg, Deutsche Rentenversicherung	88.000 Jahreszeichen
2. Kindertageseinrichtungen, Schulen, deren Elternvertretungen, sonstige der Fort- und Weiterbildung dienende Einrichtungen sowie örtliche Großtagespflegestellen	
örtliche Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestellen und städtische Grundschülerbetreuung	88.000 Jahreszeichen
Schulen im Schulverband Asperg (Goetheschule, Friedrich-Hölderlin-Schule, Realschule Tamm und Friedrich-List-Gymnasium)	150.000 Jahreszeichen
sonstige Schulen und staatliche der Fort- und Weiterbildung dienende Einrichtungen	98.000 Jahreszeichen
Gesamtelternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und Schulen	67.000 Jahreszeichen
Elternbeiräte, Fördervereine und sonstige Einrichtungen der einzelnen Kindertageseinrichtungen oder einzelnen Schulen erhalten kein separates Jahreszeichenkontingent. Deren Veröffentlichungen sind innerhalb des Jahreszeichenkontingents der jeweiligen Kindertageseinrichtungen oder Schulen vorzunehmen.	
3. Parteien und Wählervereinigungen	
örtliche Parteien und Wählervereinigungen ohne Vertretung im Gemeinderat	98.000 Jahreszeichen
örtliche Parteien und Wählervereinigungen mit im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Gruppierungen und Einzelvertretungen	162.000 Jahreszeichen
4. Kirchen und Soziales	
Ökumene	250.000 Jahreszeichen
evangelische und katholische Kirchengemeinde	375.000 Jahreszeichen
evangelisch-methodistische Kirchengemeinde Asperg	125.000 Jahreszeichen
neuapostolische Kirchengemeinde Asperg	68.000 Jahreszeichen
Zeugen Jehovas – Ortsgruppe Asperg	68.000 Jahreszeichen

für die sozialen Institutionen Aktive Senioren, Familienbildungsarbeit, Kleeblatt Aktuell, Krankenpflegeverein, Sozialstation, Lichtblick, Nachbarschaftshilfe und VdK Asperg	98.000 Jahreszeichen
5. Örtliche Vereine und sonstige örtliche Organisationen	
alle bei der Stadtverwaltung gemeldeten Vereine oder sonstige örtliche Organisationen	98.000 Jahreszeichen
Ergänzend gelten für einzelne Vereine folgende Jahreszeichenkontingente:	
Gesamtverein TSV Asperg und SB Asperg	98.000 Jahreszeichen
Abteilungen des TSV Asperg und SB Asperg	98.000 Jahreszeichen
Sollten Vereine oder örtliche Organisationen bereits anderweitig ein Jahreszeichenkontingent eingeräumt bekommen haben, so erhalten diese innerhalb der Rubrik Nachrichten von Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen kein weiteres Jahreszeichenkontingent.	